

INSTRUCTION

Vornach der Rath der Sechs-Stadt Zittau
in Forst- und Jagd-Sachen hinfünftig sich
zu richten hat.

CAPUT I.

Von dem Anfluge und Wiedewuchse des Holzes, wel-
chergestalt solcher zu schonen und zu befördern ist.

Das Anno 1728. in der Ober-Lausitz wegen Pflanz- und
Pfrossung auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäu-
me, publicirte Königliche Mandat giebet hiervon gnugsam-
en Unterricht.

Ob nun wohl dieser zu Conservation derer Gehölze und zum ge-
sammtten Nutzen derer Einwohner der Ober-Lausitz abziehender allergnäd-
igsten Vorsorge und Verordnung auch der Rath der Sechs-Stadt
Zittau, zu allen Zeiten mit schuldigsten Gehorsam nachzukommen,
das allergnädigst anbefohlene zu expediren, und die Raths-Untertha-
nen, diesem allergnädigsten Königl. Mandat allergehorsamste Folge zu
leisten, anzuhalten wissen wird. So hat man doch auch allhier des-
wegen Erinnerung zu thun, so vielmehr nöthig erachtet, da bey der
beschehenen Besichtigung derer sämtlichen Raths- und Commu-
Gehölze unterschiedliches, was den Anflug des jungen Holzes verhin-
dern oder schaden kan, wahrgenommen worden.

Weil nun zu Beförderung des Anfluges die ordentliche Behaue,
die zeitige Wegschaffung derer Klaffern aus denen Forsten, die Räu-
mung derer Behaue und Bündbrüche, die Einebnung derer aufgezo-
genen und ausgerodeten Stöcke, die Verbuschung derer Wiesen, Räu-
michte, und nach Gelegenheit die Aufhackung und Besähung derer
Blößen mit Eicheln und Buch-Eckern nicht wenig contribuiren kan;
So hat der Rath nach Maafgebung des angezogenen allergnädigsten
Mandats das nöthige zu verordnen, hingegen um den Anflug zu scho-
nen, ohne besondere Ursachen keinesweges zugestatten, daß das Bau-
Holz, ehe solches aus dem Walde abgeföhret, bewaldrechtet, Streu-
sonder Erlaubniß, bevorab in jungen Holze oder wo sich anderwärts
Anflug zeigt, gerechet, die Holzungen mit dem Vieh, und sonderlich
dem in diesem Stück schädlichen Ziegen, behütet werde.

Nachdem auch die auf denen Raths-Forwergen befindliche Schäf-
feren nicht gänzlich aus denen Gehölzen zu weisen sind, so ist die
Verfügung zu treffen, daß die Behaue in keine wege, das junge Holz
und die Sommerlatten aber unter 6. Jahren nicht mit dem Schaaf-
mit